

# ZH\_OBERGERICHT SB180476 vom 8. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180476](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180476)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180476 du 8 février 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180476 del 8 febbraio 2019

## Erwägungen

### E. 17

Juli 2018 der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 8 Abs. 3 VRV (Rechtsüberholen) schuldig. Er wurde zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–, bedingt vollziehbar mit zwei Jahren Probezeit, und zu Fr. 100.– Busse verurteilt. Zudem wurden ihm die Verfahrenskosten auferlegt (Urk. 30 S. 13). c) Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte rechtzeitig mündlich die Berufung an (Urk. 24; Art. 399 Abs. 1 StPO). Er mandatierte sodann einen Verteidiger und liess von diesem fristgerecht die Berufungserklärung mit dem Antrag auf einen vollumfänglichen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates einreichen (Urk. 33; Art. 399 Abs. 3 StPO; vgl. Urk. 29 und Urk. 42 S. 1 f.). Nach entsprechender Fristansetzung (Urk. 35) teilte die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland dem Gericht mit, dass sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage (Urk. 37). d) Im Berufungsverfahren wurden keine Beweisanträge gestellt. Der Beschuldigte liess aufforderungsgemäss Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen einreichen (Urk. 39 und 40/1-5). Nach der heutigen Berufungsverhandlung erweist sich der Prozess als spruchreif.

- 5 - II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.